

# Checkliste

## Besonders schützenswerte Personendaten

---

(für UNTERNEHMEN)

Als besonders schützenswert gelten gemäss DSG 3 lit. c folgende Personendaten:

- Religiöse Ansichten oder Tätigkeiten
- Weltanschauliche Ansichten oder Tätigkeiten
- Politische Ansichten oder Tätigkeiten
- Gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten
- Gesundheit
- Intimsphäre
- Rassenzugehörigkeit
- Massnahmen der sozialen Hilfe
- Administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen

### Behandlungsfolge von qualifizierten Angaben

- Ausdrücklichkeit der Einwilligung der betroffenen Person zur Bearbeitung ihrer Daten ist Gültigkeitserfordernis
- Meldepflicht von Privaten, wenn sie im Rahmen einer Datensammlung besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten
- Besondere Informationspflichten für Datensammlungen bei besonders schützenswerten Personendaten (vgl. DSG 11a Abs. 1) > Datensammlungs-Register beim EDÖB